

Stand: 31.08.2020

Hygienekonzept der VSC Unger Volleys – Volleyballabteilung des VSC Donauwörth

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden nach der Benutzung von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Unsere Indoorsportanlagen werden **alle 120 Minuten so gelüftet**, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
- Für **Trainingspausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten (inkl. bei Wettkämpfen) sind **Zuschauer untersagt**.

- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training gilt eine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Sportgelände (speziell auch im Indoorbereich).
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Ergänzung – gültig ab 23. August 2021

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Wirkung zum 23.08.2021 überarbeitet. Die 50er Inzidenzstufe wurde dabei auch für den Bereich der Sportausübung gestrichen.

Hier wird aktuell nur noch zwischen einem 7-Tage Inzidenzwert von unter bzw. über 35 unterschieden.

Gleichzeitig hat das Landratsamt Donau-Ries im Amtsblatt vom 23.08.2021 auch die Überschreitung des maßgeblichen 7-Tage Inzidenzwerts von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen rechtsverbindlich festgestellt.

Ab dem 24.08.2021 gelten deshalb im Landkreis Donau-Ries die Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die an eine 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr geknüpft sind. Die genauen Änderungen können dem Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries im Anhang entnommen werden.

Für den Sportbetrieb bedeutet das insbesondere, dass ab dem 24.08.2021 die Vorlage eines negativen Testnachweises für Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen, sowie auch für die Sportausübung in geschlossenen Räumen erforderlich ist. Der jeweilige Sportverein trägt dabei selbst die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Testpflicht (Kontrolle und Dokumentation).

Die Testungen dürfen nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vor höchstens 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein.

Zugelassen sind PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, sowie POC-Antigentests und unter Aufsicht vorgenommene, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests).

Ausgenommen von der Testnachweispflicht sind entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes i. V. m. § 4 Nr. 2 der 13. BayIfSMV (weiterhin) vollständig Geimpfte sowie Genesene,

die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesenennachweises sind. Auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,

sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Um entsprechende Beachtung der neuen Regelungen wird gebeten.

Die auf der Grundlage des Rahmenkonzepts Sports erstellten standortbezogenen Hygienekonzepte für die städtischen Sportanlagen und auch die von Ihnen erstellten sportartbezogenen Hygienekonzepte, bleiben im Übrigen weiterhin gültig und sind zu beachten.

Bekanntmachung des Landkreises Donau-Rieses vom 23.8

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(13. BayIfSMV)

- Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen -

Das Landratsamt Donau-Ries gibt aufgrund von § 1 Nrn. 1 und 3 der 13. BayIfSMV vom 05. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) geändert worden ist, folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), an drei aufeinanderfolgenden Tagen - dritter Tag war Samstag, der 21.08.2021 - den Wert von 35 überschritten.

2. Ab dem 24.08.2021, 0:00 Uhr gelten im Landkreisgebiet deshalb diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr geknüpft sind.

In der Folge ist deshalb ab Dienstag, den 24.08.2021 die Vorlage eines negativen Testnachweises insbesondere Voraussetzung für

- den Zugang bzw. die Teilnahme an privaten und öffentlichen Veranstaltungen i. S. d. § 7 der 13.

BayIfSMV in geschlossenen Räumen

- Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen

- Besucherinnen und Besucher bei Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen

- den Zugang zur Innengastronomie (Die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke bleibt hiervon unberührt. Das Testnachweiserfordernis findet zudem keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen)

- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen

- die Sportausübung in geschlossenen Räumen

- den Zugang zu geschlossenen Räumen von bestimmten Freizeiteinrichtungen

- und die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schulandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen

Unterkünften. Hier gilt ein Testnachweiserfordernis bei Ankunft sowie zusätzlich alle weiteren 72 Stunden.

Auch Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, müssen nun einen Testnachweis vorlegen. An den seit 16. August 2021 bestehenden inzidenzunabhängigen Testnachweiserfordernissen für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen ändert sich nichts. Hier bleibt es bei dem inzidenzunabhängigen Testnachweiserfordernis.

Die Testungen dürfen nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vor höchstens 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein. Zugelassen sind PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik sowie POC-Antigentests und unter Aufsicht vorgenommene, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests).

Ausgenommen von der Testnachweispflicht sind entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes i. V. m. § 4 Nr. 2 der 13. BayIfSMV (weiterhin) vollständig Geimpfte sowie Genesene, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesenennachweises sind. Auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben im Wesentlichen unberührt.